

2012-0347

## **Interpellation Fraktion FDP vom 15. März 2012 betreffend Preisabsprachen von Aargauer Strassenbaufirmen**

---

Sehr geehrter Herr Präsident  
Sehr geehrte Damen und Herren

Der Gemeinderat nimmt zur Interpellation wie folgt Stellung:

Gestützt auf den Umstand, dass diverse von der WEKO im Jahr 2012 erstinstanzlich verurteilten Baufirmen den Rechtsweg beschritten hatten, konnte die Interpellation damals nicht abschliessend beantwortet werden. Mit dem letztinstanzlichen Entscheid des Bundesgerichtes ist der Fall nun rechtlich abgeschlossen. Der Gemeinderat nimmt zur Interpellation wie folgt Stellung:

### Frage 1:

*Wie hoch ist der Schaden durch die Preisabsprachen für die Gemeinde Wettingen und den Steuerzahler/innen?*

### **Antwort des Gemeinderates**

Die Verfügung der WEKO vom 9. Mai 2012 betreffend die Preisabsprachen wurde anonymisiert und lässt keine Rückschlüsse zu, ob auch Bauvorhaben der Gemeinde Wettingen betroffen waren. Von den 109 untersuchten Arbeitsvergaben aus den Jahren 2006 bis 2009 betreffen insgesamt 67 öffentliche Auftraggeber.

Die WEKO weist darauf hin, dass es neben den Projekten, für die Hinweise auf eine Absprachetätigkeit vorlägen, auch zu vielen nicht abgesprochenen Vergaben gekommen sei.

Aufgrund des grossen juristischen und damit auch finanziellen Aufwandes und des ungewissen Ausgangs hat die Gemeinde Wettingen im Jahr 2012 darauf verzichtet, selbst rechtliche Schritte zur Erstreitung einer Akteneinsicht zu unternehmen. Inzwischen ist der Fall seit dem Jahr 2021 rechtlich definitiv abgeschlossen. Neue Erkenntnisse zu den betroffenen privaten und öffentlichen Bauherren haben sich aus den Gerichtsverfahren nicht ergeben. Nach wie vor besteht kein Akteneinsichtsrecht für die Gemeinde Wettingen.

Es lässt sich daher nicht feststellen, ob die Gemeinde Wettingen von den Preisabsprachen betroffen war.

Frage 2:

*Sieht die Gemeinde Sanktionen gegen die betreffenden Firmen vor?*

**Antwort des Gemeinderates**

Die Gemeinde ist vorliegend nicht befugt, Sanktionen zu erlassen. Dies ist der WEKO vorbehalten. Diese hat mit Verfügung vom 9. Mai 2012 Bussen für Preisabsprachen in den Jahren 2006 bis 2009 verfügt.

Die Busseneinnahmen fliessen in die allgemeine Bundeskasse.

[WEKO büsst Baufirmen aus dem Kanton Aargau \(admin.ch\)](#)

*Die im Juni 2009 durch Hausdurchsuchungen eröffnete Untersuchung hat gezeigt, dass sich die beteiligten Baufirmen bei rund 100 Submissionen zwischen 2006 und 2009 abgesprochen haben. Sie haben bei öffentlichen und privaten Ausschreibungen die Beträge der Eingaben koordiniert und so Bauprojekte und Kunden untereinander aufgeteilt.*

*Die Sanktionen für die einzelnen Unternehmen wurden aufgrund ihres Umsatzes auf den relevanten Märkten und der Schwere der Wettbewerbsbeschränkung berechnet. Insgesamt sieben der beteiligten Firmen haben von der Kronzeugenregelung (Bonus) profitiert, davon eine von einer vollständigen Sanktionsreduktion. Die ausgesprochenen Sanktionen belaufen sich auf:*

Birchmeier AG, Döttingen AG	CHF	0.-
Cellere AG, Aarau AG	CHF	151'227.-
Erne AG, Laufenburg AG	CHF	483'088.-
Ernst Frey AG, Kaiseraugst AG	CHF	152'734.-
Gebrüder Meier AG, Birrhard AG	CHF	51'156.-
Granella AG, Würenlingen AG	CHF	643'826.-
G. Schmid AG, Wittnau AG	CHF	11'642.-
H. Graf AG, Zufikon AG	CHF	20'866.-
Implenia Bau AG, Buchs AG	CHF	591'138.-
Käppeli AG, Wohlen AG	CHF	5'000.-
Knecht Bau AG, Brugg AG	CHF	109'686.-
Meier Söhne AG, Schwaderloch AG	CHF	154'696.-
Neue Bau AG, Baden AG	CHF	26'345.-
Sustra AG, Schöffland AG	CHF	5'000.-
Treier AG, Schinznach-Dorf AG	CHF	3'748.-
Umbricht AG, Turgi AG	CHF	1'437'623.-
Walo Bertschinger AG, Zürich	CHF	50000.-
Ziegler AG, Liestal BL	CHF	32'784.-

Die Untersuchung gegen die Hüppi AG, Wallisellen ZH wurde ohne Folge eingestellt.

Die Vergabe von öffentlichen Aufträgen unterliegt dem öffentlichen Vergaberecht. Ein Ausschluss betreffender Firmen an der Teilnahme von Submissionen ist daher nicht möglich.

Frage 3:

*Wieso werden die Einwohner der Gemeinde nicht vom Gemeinderat über die Preisabsprachen proaktiv informiert? Es werden auch jetzt noch Gemeindeaufträge durch betroffene Firmen ausgeführt.*

**Antwort des Gemeinderates**

Dem Gemeinderat ist es ein Anliegen, die Bevölkerung klar und umfassend in wichtigen Angelegenheiten zu orientieren. Bis zu einer rechtskräftigen Verurteilung galt auch für die

betroffenen Firmen die Unschuldsvermutung. Eine Stellungnahme des Gemeinderates hätte nach Bekanntwerden des WEKO-Urteils keine Klärung zur Angelegenheit mit sich gebracht.

Im Regionalteil der Aargauer Zeitung hat der Leiter der Bau- und Planungsabteilung damals jedoch zum Sachverhalt betreffend WEKO-Urteile und dem weiteren Vorgehen Stellung genommen.

Frage 4:

*Welche Schlussfolgerungen zieht die Gemeinde aus dieser Affäre?*

**Antwort des Gemeinderates**

Preisabsprachen sind nur äusserst schwer feststellbar. Bei allen Submissionen erfolgt ein Vergleich mit dem Kostenvoranschlag und den Erfahrungswerten. Zudem werden die wichtigsten Preise mit anderen Projekten über die vergangenen Jahre querverglichen. Ebenfalls erfolgt eine Überprüfung der Streuung der eingegangenen Angebote sowie ein Vergleich sämtlicher Einzelpositionen aller eingereichten Angebote. Es konnten in den vergangenen Jahren dabei keine Unregelmässigkeiten festgestellt werden.

Frage 5:

*Wie sehen die Vergabekriterien der Gemeinde Wettingen aus? Wie können diese Vergabekriterien ergänzt werden und/oder die einzelnen Kriterien stärker gewichtet werden, damit die entsprechenden Firmen keine Gemeindeaufträge mehr erhalten?*

**Antwort des Gemeinderates**

Alle Vergaben mit Beteiligung der öffentlichen Hand haben seit 1996 nach den Vorgaben des Submissionsdekrets (SubmD) des Kantons Aarau abzulaufen. Im Juli 2021 wurde das Submissionsdekret (SubmD) durch das Dekret über das öffentliche Beschaffungswesen (DöB) ersetzt, welches die Interkantonalen Vereinbarungen über das öffentliche Beschaffungswesen (IVöB) verbindlich für alle öffentlichen Beschaffungen festlegt.

Die Verfahrenswahl (Freihändiges Verfahren, Einladungsverfahren, Offenes Verfahren, Selektives Verfahren) erfolgt auf Basis der veranschlagten Bausumme. Es könnte die Vergabe über objektivierbare Eignungskriterien limitiert und der Zuschlag über Zuschlagskriterien gewichtet werden.

In der IVöB sind die Vorgaben für Eignungs- und Zuschlagskriterien umschrieben, mit dem Ziel, einen fairen und gleichberechtigten Wettbewerb zu ermöglichen. Die zur Verfügung stehenden Kriterien dürfen in der Regel nicht gezielt dazu verwendet werden, einzelne Firmen anhand von subjektiven Erfahrungswerten, Hörensagen oder auf Basis von Vermutungen von einer Vergabe auszuschliessen.

Darüber hinaus ist die Möglichkeit einer direkten Einflussnahme nur sehr beschränkt und nicht angebracht, da nicht nachgewiesen werden konnte, ob und in welchem Umfang die Gemeinde Wettingen geschädigt wurde.

Frage 6:

*Sind weitere Kontrollmechanismen vorgesehen, um Preisabsprachen zu verhindern?*

**Antwort des Gemeinderates**

Bei allen Submissionen werden die Submittentenpreise untereinander sowie mit dem Kostenvoranschlag verglichen und mit den Erfahrungswerten vorangegangener Projektkosten plausibilisiert. Wesentliche Abweichungen können so leicht identifiziert und vor der Vergabe in Fragerunde / Angebotsbereinigung thematisiert und gegebenenfalls bereinigt oder - bei wesentlichen Fehlern oder vorsätzlichem Fehlverhalten - der Ausschluss des Unternehmers beigeführt werden.

Wettingen, 12. Januar 2023

**Gemeinderat Wettingen**

Markus Maibach  
Vizeammann

Urs Blickenstorfer  
Gemeindeschreiber